

Gemeinde Erzhausen
Bürgermeisterin Claudia Lange
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Darmstadt, 26.04.2022

Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Südlich des Brühlwegs“

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen die Eigentümer der Flurstücke 252/3 und 254/2 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 1, die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das im folgenden aufgeführte Vorhaben mit den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

1. Antragsgründe und Vorhaben

In dem oben genannten Bereich ist die Entwicklung von Wohnbebauung durch die Eigentümer vorgesehen.

Im Anhang dieses Antrags befinden sich erste Skizzen, in denen die angedachten Baufenster, die Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) aufgeführt sind.

Nach Antragsgenehmigung würde auf Grundlage dieser Skizzen und des Beschlusses ein städtebaulicher Entwurf erstellt, der Grundlage für den Bebauungsplan sein wird.

2. Eigentumsverhältnisse

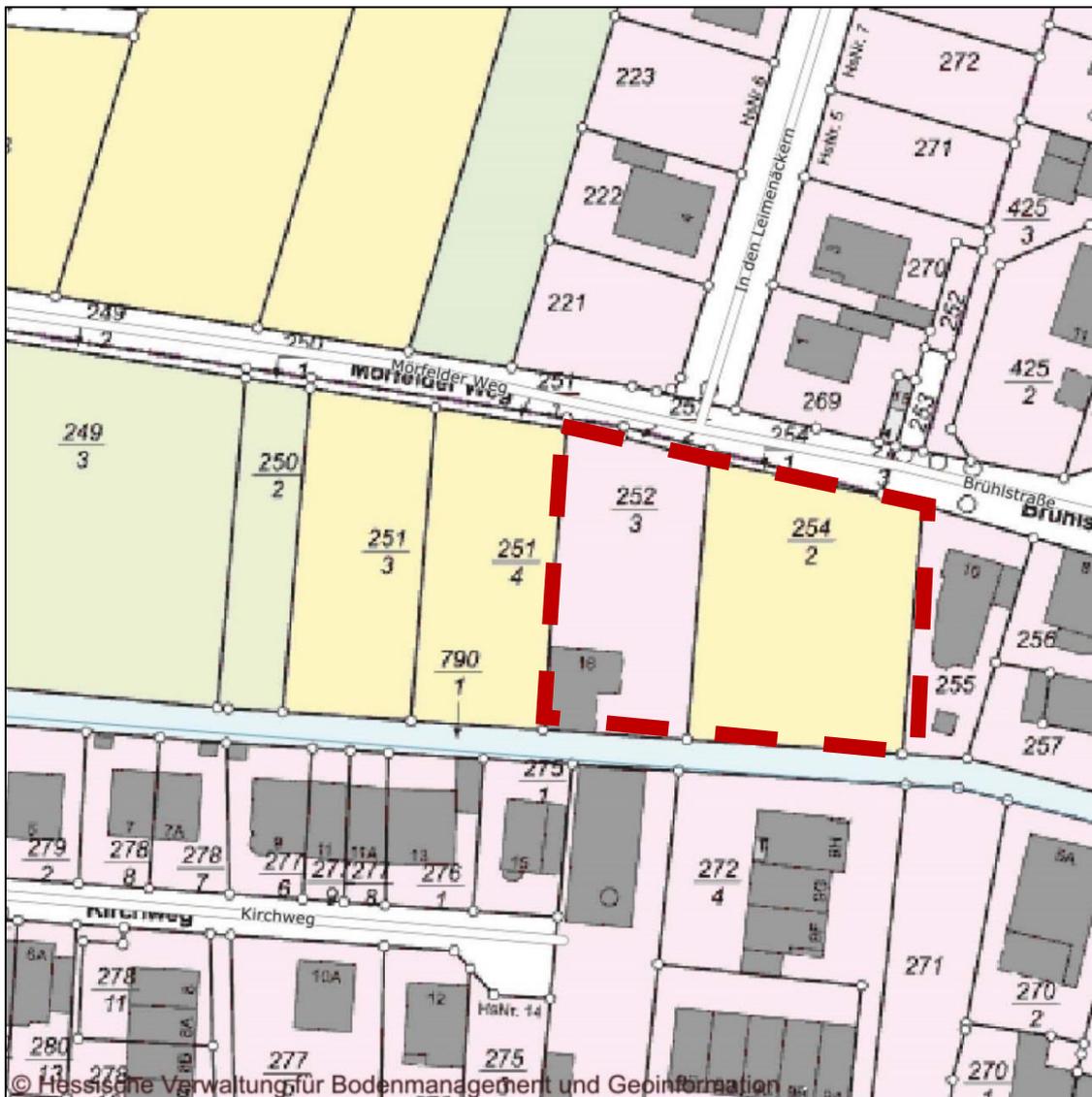
Grundstückseigentümer sind:

Flur 252/3 Stefan Knöß, Eifelweg 3, 64546 Mörfelden-Walldorf

Flur 254/2 Peter und Susanne Schuchmann, Hauptstraße 9H, 64390 Erzhausen

3. Geltungsbereich

Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 0,22 ha und umfasst in der Gemarkung Erzhausen, Flur 1, die Flurstücke 252/3 und 254/2.



4. Verpflichtungen des Antragstellers:

Der Antragsteller ist bereit:

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen eine mit der Gemeinde abgestimmten Planung sowie auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Bebauungsplan mit den durch die Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange abzustimmen,
- erforderliche Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Gemeinde kostenlos zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen,
- sämtliche Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Dem Antragsteller ist bekannt,

- dass die Gemeindevertretung den Bebauungsplan nicht als Satzung beschließen kann, falls im weiteren Planverfahren schwerwiegende Probleme auftreten sollten, die nicht in der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu bewältigen sind. Schadensansprüche gegen die Gemeinde Erzhausen können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

Dem Antragsteller ist weiterhin bekannt, dass

- ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde bedarf

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Knöß

Anhang